

Aufsatz – Die naheheliche Unterhaltsbegrenzung und -befristung

1. Allgemein

1578 b BGB weicht die dauerhafte Aufrechterhaltung des ehelichen Lebensstandards auf. Die Einwendung des 1578 Buchst. b BGB ist von Amts wegen zu berücksichtigen. Der Klageabweisungsantrag umfasst die zeitliche Begrenzung oder Herabsetzung des Unterhalts.

1578 Buchst. b BGB ermöglicht bei allen Anspruchsgrundlagen eine Herabsetzung des Unterhalts auf Null ob der Billigkeit. Eine Befristung scheidet aus, wenn ehebedingte Nachteile auszugleichen sind. Dann kommt nur eine Herabsetzung auf den angemessenen Lebensbedarf in Betracht.

Der angemessene Lebensbedarf drückt Einkünfte, die der berechnete Ehegatte ohne die Ehe hätte erzielen können, aus. Sie setzen sich aus dem tatsächlichen und den wegen der ehebedingten Nachteile nicht erzielten Einkommen zusammen.

Hat der Unterhaltsberechnete ehebedingte Nachteile erlitten, kommt eine Unterhaltsbegrenzung grundsätzlich nicht in Betracht, wenn die ehebedingten Nachteile höher oder genauso hoch wie der errechnete Unterhalt sind. Von diesem Grundsatz gibt es nur wenige Ausnahmen. Fehlen ehebedingte Nachteile kommt eine Unterhaltsbefristung in die rechtliche Betrachtung.

2. Unterhaltsbegrenzung

a.

Ehebedingte Nachteile zwischen Heirat und Zustellung des Scheidungsantrags sind gegeben, wenn der berechnete Ehegatte wegen seiner tatsächlichen Rolle in der Ehe geringere Einkünfte erzielt, als er hypothetisch ohne die Ehe, in der Figur einer fiktiv Ledigen, erzielen würde. Schwierig aber nicht unmöglich ist der Vortrag, wenn das Berufsbild weggefallen ist.

Der unterhaltsberechnete Ehegatte hat zu den ehebedingten Nachteilen nicht nur plausibel sondern kausal vorzutragen. Er hat anhand der Akte des Versorgungsausgleichs seine tatsächliche Erwerbsbiographie konkret darzulegen.

Er hat seine Erwerbsmöglichkeiten, die er wegen der Eheschließung nicht wahrgenommen hat, konkret darzulegen.

b.

Keine ehebedingten Nachteile sind Nachteile, die vor Eheschließung eingetreten sind, wie Kinderbetreuung vor der Ehe, Kündigung der Arbeitsstelle vor der Heirat oder unterschiedliches Ausbildungsniveau, schicksalhafte Gegebenheiten.

c.

Zunächst entstandene ehebedingte Nachteile können durch andere mit der Ehe verbundene Vorteile – auch nach der Ehescheidung – kompensiert worden sein. In Betracht kommen Zuwendungen des pflichtigen Ehegatten an den berechtigten Ehegatten, Altersvorsorgeunterhalt bei ehebedingten Nachteilen in der Altersvorsorge oder die durch den Versorgungsausgleich hinzugeworbene Rente, welche die durch Erwerbstätigkeit ohne Ehe erzielbare Rente übersteigt.

d.

Der unterhaltsberechtigten Ehegatte hat seinem Bedarf und seine Bedürftigkeit darzulegen und zu beweisen, welche angemessene Tätigkeit ihm zumutbar ist, um seiner Erwerbsobliegenheit nachzukommen. Der unterhaltspflichtige Ehegatte bestrebt hingegen eine Unterhaltsbegrenzung; dass dem Unterhaltsberechtigten ein Einkommen in einer Höhe zugerechnet wird, die er auch ohne Ehe erzielen könnte. In der Regel werden hier Beträge vorgetragen, die in astronomischer Höhe liegen, um die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten zu widerlegen. Dabei wird verkannt, dass dieser Vortrag zwei Sachvorträge ausdrückt, einmal die Beurteilung der Erwerbsobliegenheit des Unterhaltspflichtigen und zum anderen die ehebedingten Nachteile, d. h. die Einkünfte, die der Unterhaltsberechtigte ohne die Ehe erzielen könnte. Diese Auslegung wird rechtlich damit begründet, dass der Unterhaltsberechtigte beweis- und darlegungsbelastet für die Geltendmachung ehebedingter Nachteile ist. Trägt der Unterhaltsverpflichtete so vor, wird dies rechtlich als vorweggenommenes Geständnis beurteilt, welches nicht mehr widerrufen werden kann.

e.

Es kommt nicht darauf an, ob der unterhaltspflichtige Ehegatte den anderen während der Ehe regelmäßig aufgefordert hat, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, ob der bedürftige Ehegatte die Arbeitsstelle im Einverständnis aufgegeben hat, ob der jetzige Arbeitsplatz unsicher ist oder eine schicksalhafte Erkrankung vorliegt. Entscheidend ist die objektive

Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse. Anders, wenn die Erkrankung auf der Rollenverteilung der Ehe beruht, z. B. der Fall bei Erkrankungen durch die Geburt eines Kindes, nicht aber bei einer trennungsbedingten Depression oder einem schlechten Verlauf der Ehe.

f.

Der Unterhaltspflichtige hat das Nichtvorliegen ehebedingter Nachteile zu beweisen. Allerdings obliegt es dem Unterhaltsberechtigten, die Behauptung, es seien keine ehebedingten Nachteile entstanden, zu bestreiten und seinerseits darzulegen, welche konkreten ehebedingten Nachteile entstanden sind. Der Vortrag muss plausibel und so substantiiert sein, dass er von dem Unterhaltspflichtigen widerlegbar ist. Dazu ist Vortrag zu den Befähigungen, Neigungen, den Talenten und dem Leistungswillen notwendig. Dazu ist Vortrag wegen der ehelichen Lebensgestaltung und zu der gesamten Arbeitsbiografie des Unterhaltsberechtigten erforderlich. Erst wenn das Vorbringen diesen Anforderungen genügt, müssen die vorgetragenen ehebedingten Nachteile vom Unterhaltspflichtigen widerlegt werden. Die Höhe der ohne die Ehe erzielbaren Einkünfte können geschätzt werden. Dabei sollten Tarifverträge ausgewertet werden, die in der Regel Einkommensstaffelung nach Berufsjahr enthalten.

g.

Ehebedingter Nachteil drückt eine Versorgungslage aus, die ohne die Ehe besser wäre als mit, so wenn die Mindestvoraussetzungen für eine Erwerbsunfähigkeitsrente durch die Ehe nicht erfüllt sind. Voraussetzung ist nach 43 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI, dass der Unterhaltsberechtigte in den letzten fünf Jahren vor der Erwerbsunfähigkeit drei Jahre lang Pflichtbeiträge eingezahlt hat. Soweit der Versorgungsausgleich stattgefunden hat sind die ehebedingten Nachteile bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens ausgeglichen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Versorgungsausgleich nicht zu einem angemessenen Ausgleich führt, was z. B. dann der Fall ist, wenn ein Ehegatte schon bei Eingehung der Ehe Rentner war. Zu beachten ist, dass ehebedingte Nachteile die Versorgungslage auch noch nach Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages beeinträchtigen, weil die realisierbaren Erwerbsmöglichkeiten zu geringeren Einkünften führen, als der Unterhaltsberechtigte bei Fortführung seiner Erwerbstätigkeit ohne die Ehe erzielen könnte. In einem solchen Fall sollte die Altersversorgung des Unterhaltsberechtigten auf der Basis der wegen der ihr aufgegebenen und ohne die Ehe fortgeführten Erwerbstätigkeit berechnet werden. Dazu bietet sich an, den verbleibenden Unterhalt nach der Bremer Tabelle auf ein Bruttoeinkommen hochzurechnen und dieses Ergebnis mit dem Beitragsbemessungssatz zu multiplizieren. Klar ist, dass der unterhaltsberechtigte Ehegatte verpflichtet ist,

Altersvorsorgeunterhalt in Anspruch zu nehmen. Der BGH hat mit seiner Entscheidung vom 20.03.2014 erklärt, dass er davon ausgehe, dass ein ehebedingter Nachteil, der darin besteht, dass der unterhaltsberechtigten Ehegatte nach der Ehe weniger Versorgungsansprüche hat, als dies bei hinweg gedachter Ehe der Fall wäre, grundsätzlich als ausgeglichen anzusehen ist, wenn er Altersvorsorgeunterhalt hätte erlangen können.

g.

Sind ehebedingte Nachteile nicht gegeben oder durch einen Teil des geltend gemachten Unterhalts ausgeglichen, ist als nächstes zu prüfen, ob und welche Unterhaltsbegrenzung der Billigkeit entspricht. Der BGH verlangt eine umfassende Billigkeitsabwägung, bei der insbesondere die naheheliche Solidarität zu berücksichtigen ist.

Kriterien für die Billigkeitsprüfung sind

- das Alter des Unterhaltsberechtigten;
- die Ehedauer, wobei dieser besonders Gewicht für die Prüfung der nahehelichen Solidarität und nicht des ehebedingten Nachteils zukommt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ehedauer ihren Stellenwert bei der Billigkeitsabwägung erst durch die praktizierte Rollenverteilung und der daraus eingetretenen wirtschaftlichen Verpflichtung der Eheleute gewinnt. Dies bedeutet, dass die Ehedauer weniger ins Gewicht fällt, wenn die Eheleute während der Ehe durchgehend vollschichtig gearbeitet haben und deswegen eine wirtschaftliche Verpflichtung nicht eingetreten ist;
- die finanziellen verwobenen Verhältnisse, wobei auch die Chance für einen Neuanfang berücksichtigt werden muss. Dies bedeutet, dass allein die Berufung auf einen Neuanfang ausreicht, konkrete Lebensplanungen müssen nicht einmal vorgetragen werden;
- die Lebensleistung, die der bedürftige Ehegatte für die Ehe erbracht hat, insbesondere Unterstützung des berechtigten Ehegatten bei der beruflichen Qualifizierung des Pflichtigen, Betreuung des Ehegatten oder dessen Kinder, auch vor der Ehe, Leistungen im Überschuss, wie Beruf, Haushalt und Kinder.
- die Erwerbsfähigkeit;

- die Dauer des bisherigen Unterhaltsbezuges unabhängig davon, ob auch solche Zeiträume eingezogen werden, bei denen eine Unterhaltsbegrenzung nicht in Betracht kommt, z. B. Trennungunterhalt. Die Dauer des Unterhaltsbezuges kann allerdings einer Begrenzung entgegenstehen, wenn der Berechtigte im Vertrauen auf den Fortbestand der Unterhaltsvermögensdisposition getroffen hat, die er nicht sogleich rückgängig machen kann oder deren Rückgängigmachung unzumutbar ist;
- die Gestaltung von Kindererziehung;
- die Erwerbstätigkeit während der Ehe;
- der Umstand, ob der Unterhalt durch Vereinbarung oder gerichtliche Entscheidung geregelt ist. Letzteres soll höheres Vertrauen auf den Fortbestand des Unterhalts begründen;
- die Betreuung gemeinsamer Kinder nach der Trennung oder Scheidung durch den Berechtigten oder Verpflichteten, auch wenn kein Anspruch auf Betreuungsunterhalt mehr besteht;
- ein dauerhaftes intimes Verhältnis zu einem Dritten als Lösung von der nahehelichen Solidarität. Je länger die Scheidung zurückliegt, desto mehr nimmt die naheheliche Solidarität ab.

Bei der Billigkeitsprüfung ist

- unbeachtlich, ob der Unterhaltsberechtigte durch die Begrenzung des Unterhalts sozialhilfebedürftig wird;
- festzustellen, ob dem Unterhaltsberechtigten zumutbar ist, sich mit dem Unterhaltsniveau zufriedenzugeben. Die Zufriedenheit ist erreicht, wenn er mit seinen eigenen Einkünften diese sicherstellt. An diesem Ergebnis orientiert sich die Prüfung der Unterhaltsbegrenzung.

Eine Übergangszeit ist zu bemessen, die der Unterhaltsberechtigte benötigt, um sich auf die Kürzung des Unterhalts einzustellen. Die Übergangszeit drückt aus, dass dem Unterhaltsberechtigten genügend Zeit zur Verfügung gestellt werden soll, um seine

Lebensbedürfnisse auf ein niedrigeres Unterhaltsniveau einzurichten. Im Regelfall dürfte ein Zeitraum von 2-3 Jahren ab Rechtskraft der Scheidung ausreichen.

Eine Herabsetzung des Unterhalts auf den angemessenen Lebensbedarf kann schrittweise oder nach einer angemessenen Übergangszeit durch eine einzige Kürzung geschehen. Anknüpfungspunkt für die Herabsetzung ist die Lebensstellung des Berechtigten. Der Begriff bringt zum Ausdruck, dass der Bedarf oberhalb des Existenzminimums und des Unterhalts liegen soll.

Unterhaltsbefristung

Eine Befristung des Unterhalts, die bis auf Null gehen kann, kommt nur in Betracht, wenn ehebedingte Nachteile nicht gegeben sind. Ansonsten kann nur zur Höhe der ehebedingten Nachteile eine Herabsetzung auf den angemessenen Lebensbedarf vorgenommen werden.